

Marculf I,19 (deu)

XVIII VERORDNUNG FÜR DEN KLERIKERSTAND

Wenn wir denen, die beschließen sich der Bürde des Klerikerstands zuzuwenden, die Erlaubnis [dazu] nicht verweigern, vertrauen wir darauf, den Herrn als Vergelter¹ zu haben, denn es steht geschrieben: „*Hindere den, der es kann, nicht daran, Gutes zu tun; wenn Du es kannst, dann tu auch selbst Gutes*“².

Es kam also der Soundso in unsere Gegenwart und bat unsere Durchlaucht, ihm die Erlaubnis zu erteilen, sein Haupthaar für die Bürde des Klerikerstands ablegen³ und eifrig an der Kirche Soundso – oder einem Kloster – dienen zu dürfen⁴. Wisset, dass wir um den Namen des Herrn willen dies demselben hiermit freudigen Sinns gewährt haben. Wir verordnen und befehlen also, dass er, falls der erwähnte Soundso hinsichtlich seines Hauptes wirklich ein Freier ist⁵ und nicht im öffentlichen Steuerverzeichnis⁶ bewertet wird, die Erlaubnis hat, sein Haupthaar zur Tonsur zu scheren und an der oben genannten Kirche oder⁷ einem Kloster zu dienen⁸ und noch aufmerksamer die Gnade des Herrn für uns erbitten soll.

¹ Der *retributor*, abgeleitet aus *retribuere* als jemand der Leistung gerecht vergilt bzw. jemandem das ihm Gebührende zukommen lässt (im Gegensatz zum negativ konnotierten *creditor* und *generator* dem „Gläubiger“ bzw. „Wucherer“), wurde bereits in der Frühkirche als Beschreibung für Gott gebraucht, der die Taten der Menschen belohnt (und auch bestraft). Die Wendung *retributor Deus* taucht schon bei Tertullian, *Adversus Marcionem* IV,29,11 auf: *Quem alium intellegam caedentem seruos paucis aut multis plagis et, prout commisit illis, ita et exigentem ab eis, quam retributorem deum?*

² Prv 3,27.

³ Seit dem 6. Jahrhundert war die Tonsur fester Bestandteil der Priester- und Mönchsweihe und war vom Bischof oder Abt am zu Weihenden durchzuführen. Zunächst bedeutete dies lediglich das Schneiden der Haare; seit dem Ende des 6. Jahrhunderts verbreitete sich dagegen die Kronenform. Für Kleriker symbolisierte die Tonsur Zugehörigkeit zu Gott; für Mönche wiederum war sie ein Zeichen der Bescheidenheit, der Unterwerfung und der Buße. Vgl. dazu C. Bock, *Tonsure monastique*; L. Trichet, *La tonsure*.

⁴ Bereits auf dem Concilium Clippiacense a. 626/627 c. 8 (MGH Conc. 1, S. 198) war festgelegt worden, dass Personen, die den *publicus census* entrichteten, die Erlaubnis des Königs oder eines *iudex* benötigten, um in den Klerus einzutreten. Dass königliche Zustimmung für die Weihe von Priestern und Mönchen in bestimmten Fällen notwendig war, zeigt darüber hinaus auch ein Kapitular Karls des Großen (MGH Capit. 1, Nr. 44, c. 15, S. 125: *De liberis hominibus qui ad servitium Dei se tradere volent, ut prius hoc non fatiant quam a nobis licentiam postulent*).

⁵ Die Weihe von Unfreien wurde seit der Antike als unvereinbar mit der Würde des Amtes angesehen. Möglich war sie nur bei vorheriger Freilassung des zu Weihenden durch seinen Herrn oder falls dem Weihenden die Unfreiheit des zu Weihenden unbekannt war. Vgl. dazu H. Grieser, *Sklaverei*, S. 158-163; P. Petot, *Servage et tonsure*, S. 193f.

⁶ Beim „Polyptychon“ (*polyptychum* bzw. *polyptycha* von gr. *Πολύπτυχοι* „vielfach gefaltet“) handelt es sich um einen *terminus technicus* für Steuer- bzw. Besitzverzeichnisse, vgl. W. Goffart, *From Roman taxation*, S. 165-187 + S. 373-394; hier S. 376-379.

⁷ Im vorliegenden Satz werden noch einmal die unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten für *vel* in den Formeln deutlich. Dient *vel* im ersten Fall noch der Variation von *aut* (vgl. oben *ad basilica illa aut monasterio*) so wird es im zweiten Fall als Verbindungspartikel in der Aufzählung genutzt.

⁸ Diese Regelung scheint auf römisches Recht zurückzugehen, demzufolge niemand Kleriker werden konnte, der nicht zuvor die Zahlung der für ihn selbst fälligen Kopfsteuer (*capitatio*) an einen Dritten übertragen hatte. Vgl. dazu J. Durliat, *Finances publiques*, S. 91 mit Bezug auf Codex Justinianus 1,3,16 (409). Eine ähnliche Regelung findet sich auch im Konzil von 627-630 (MGH Conc. 1, Concilium cub sonnatio episcopo Remensi habitum, c. 6, S. 203: *Hi vero, quos publicus census spectat, sine permissu principis vel iudicis se ad religionem sociare non audeant.*) und einem karolingischen Kapitular (MGH Capit. 2, N°273, c. 28, S. 322:

Ut illi Franci, qui censum de suo capite vel de suis rebus ad partem regiam debent, sine nostra licentia casam Dei vel ad alterius cuiuscumque servitium se non tradant...). Anders dagegen W. Goffart, *Old and new*, S. 14 Anm. 46, demzufolge es sich hier nicht um die Kopfsteuer, sondern um eine an bestimmtes Grundeigentum gebundene Steuer handelt.

Formulae Litterae Chartae

